



**Gemeinde Vorderthal**

---

# **REGLEMENT**

über Beiträge an den Unterhalt der Strassen  
von Strassengenossenschaften und Privaten

# REGLEMENT

## über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten

### Art. 1

Die Gemeinde leistet an den zweckmässigen Unterhalt von Strassen, die von Strassengenossenschaften oder Privaten unterhalten werden, Beiträge von 70 % der jährlichen Aufwendungen, wenn

- die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist und ganzjährig und dauernd bewohnte Häuser erschliesst.

### Art. 2

Beitragsberechtigt sind die Kosten der Signalisierung, der Belagsreparaturen, der Belagserneuerung, der Schneeräumung und der Öffnung der Strasse nach Unwettern und andern Naturereignissen.

Als Belagserneuerung gelten Unterhaltsmassnahmen, um die Verschleisschicht den Anforderungen entsprechend wieder herzustellen.

### Art. 3

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat bis spätestens 30. September einzureichen:

- a) eine Abrechnung über die Unterhaltsaufwendungen (samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten) für die verflossene Abrechnungsperiode;
- b) eine Aufstellung über die beabsichtigten Unterhaltsarbeiten und die mutmasslichen Aufwendungen für die kommende Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

Der Gemeinderat überprüft die Abrechnung, legt aufgrund der beitragsberechtigten Kosten den Gemeindebeitrag fest und veranlasst dessen Auszahlung.

### Art. 4

Voraussehbare, grössere Unterhaltsarbeiten (namentlich Belagserneuerungen), für die Gemeindebeiträge beansprucht werden, dürften erst in Angriff genommen werden, wenn der Gemeinderat den Beitrag zugesichert hat.

Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Belastung der Gemeinde kann der Gemeinderat

- a) den Gemeindebeitrag in jährlichen Teilzahlungen ausrichten;
- b) die Verschiebung von Unterhaltsarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt anordnen, wenn die fraglichen Arbeiten einen solchen Aufschub ertragen.

#### **Art. 5**

Werden Beitragsgesuch oder Abrechnung verspätet eingereicht, kann für die betreffende Abrechnungsperiode kein Gemeindebeitrag ausgerichtet werden.

Wer im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben macht, kann vom Gemeinderat für eine bestimmte Zeit von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

#### **Art. 6**

Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die Strassen und ihre Vorrichtungen mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.

#### **Art. 7**

- a) Bei der Berechnung der beitragswürdigen Kosten sind Beiträge Dritter in Abzug zu bringen.
- b) Ausgewiesene Eigenleistungen werden nach den ortsüblichen Stundenansätzen bewertet.

#### **Art. 8**

Gemeindebeiträge werden erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. September 1982 bis 31. August 1983 ausgerichtet, wenn hierfür bis spätestens 30. September 1983 ein Beitragsgesuch und eine Abrechnung im Sinne von Art. 3 Buchstabe a eingereicht werden.

#### **Art. 9**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1983

RRB Nr. 843



### **Definition: Belagserneuerungen**

Belagserneuerungen sind Unterhaltmassnahmen, um die Verschleisschicht den Anforderungen entsprechend wieder herzustellen.

Die Verschleisschicht ist die oberste Schicht des Belages. Sie genügt den Anforderungen nicht mehr:

- wenn sie „durchgefahren“ ist und somit die darunterliegenden Belagsschichten bzw. Tragschichten nicht mehr geschützt sind;
- wenn infolge Abrieb oder Verformung des Belages Spurrinnen entstehen, welche die Verkehrssicherheit einschränken oder die Entwässerung in der Quer- richtung verunmöglichen.

Die Sanierung von Verschleisschichten kann verschiedenartig erfolgen, so z. B.:

- einfache oder doppelte Oberflächenbehandlung, Funktionstauglichkeit 2–4 Jahre;
- Vertiefungen ausprofilieren und darüber eine Verschleisschicht von konstanter Stärke (TA/AB 10 3,5 cm; TA/AB 16 4,5 cm) einbauen;
- alte Verschleisschicht bis auf die darunterliegende Ausgleichsschicht bzw. Tragschicht abfräsen und eine neue Verschleisschicht von konstanter Stärke einbauen;
- bei „Naturstrassen“ mittels Planiegeräte (Grader) Strassenoberfläche aufreissen und ausplanieren und darüber eine neue Feinplanie von ca. 3–5 cm Stärke einbauen und verdichten.